

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	29.01.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zukünftige Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Sachverhalt:

Der Stadt Bielefeld obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die kommunalen Straßen auf ihrem Stadtgebiet. Für den Ausbau und die Erhaltung dieser Straßen entstehen der Stadt Bielefeld jährlich hohe Kosten. Da die Gemeinden diese Kosten nicht allein aus allgemeinen Steuereinnahmen tragen können, ist bei Straßenbaumaßnahmen, die über eine reine Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen, derzeit noch eine finanzielle Beteiligung der Eigentümer angrenzender Grundstücke an den Ausbaurkosten vorgesehen.

Zu diesem Zweck erhebt die Stadt Bielefeld sogenannte Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010. Die Beitragseinnahmen betragen auf die letzten 10 Jahre betrachtet knapp 1,5 Mio. Euro pro Jahr.

Über diese Straßenbaubeiträge wird derzeit heftig diskutiert. Ein Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2018 sieht vor, dass die Gemeinden bei grundlegenden, über reine Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehenden Baumaßnahmen an kommunalen Straßen anders als bisher die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke nicht mehr zu einer Kostenbeteiligung nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) heranziehen (können).

Die Fraktionen der CDU und FDP im Landtag NRW hingegen haben mit Datum vom 20.11.2018 einen Prüfauftrag an die Landesregierung gerichtet. Darin wird zwar festgestellt, dass "das System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Nutzen der Anliegerinnen und Anlieger und dem Nutzen der Allgemeinheit an einer Straße bzw. der Straßenausbaumaßnahme im Sinne des KAG NRW darstellt", allerdings soll mit Hilfe verschiedener Veränderungen eine wirtschaftliche Überforderung in sogenannten Härtefällen

ausgeschlossen werden. Außerdem wird überlegt, eine intensivere Bürgerbeteiligung im Vorfeld kommunaler Straßenausbauvorhaben zur Pflicht zu erklären. Schließlich soll den Gemeinden in NRW die Möglichkeit eingeräumt werden, zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW entscheiden zu können. Ein Gesetzesentwurf auf der Grundlage des Prüfauftrages wird derzeit von der Landesregierung erarbeitet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.